

- (A) Wir fordern daher von der Bundesregierung, zusammen mit den Ländern ein Überwachungskonzept zu erarbeiten, das in der Praxis funktioniert. 2,5 Stellen werden da nicht weiterhelfen. Deshalb fordern wir eine haushaltsneutrale Nachbesserung. Schließlich erwarten wir von der Bundesregierung über das vorliegende Gesetz hinaus endlich einen Vorschlag für einen Top-Runner-Ansatz nach japanischem Vorbild zu erarbeiten; denn anspruchsvolle Energiestandards bei Geräten sind nur die halbe Miete. Wir brauchen auch eine dynamische Weiterentwicklung der Energieeffizienz. Dazu ist kein Instrument besser geeignet als eben der in Japan äußerst wirkungsvolle Top-Runner-Ansatz. Seit Jahren behaupten die Minister Gabriel und Glos stoisch, es werde demnächst eine europäische Variante des Top-Runner-Ansatzes geben. Wie diese allerdings aussehen soll, darüber schweigen sie. Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, ihren Worten jetzt endlich Taten folgen zu lassen und einen konkreten Vorstoß in dieser Frage zu unternehmen.

Anlage 20

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Tagesordnungspunkt 27)

- (B) **Ute Granold (CDU/CSU):** Wir beraten heute in erster Lesung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Vernachlässigte und misshandelte Kinder brauchen die Hilfe des Staates. In letzter Zeit haben sich erschütternde Berichte über Eltern, die ihre Kinder misshandeln oder vernachlässigen, gehäuft. Nicht zuletzt der schreckliche Tod des kleinen Kevin aus Bremen hat uns die Verantwortung der Gemeinschaft für diese Kinder drastisch vor Augen geführt.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse hat das Bundesjustizministerium im März 2006 die Expertengruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ eingesetzt, die im November 2006 eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Familienrechtspraxis vorgelegt hat.

Nach geltendem Recht darf das Familiengericht nur dann in die elterliche Sorge eingreifen, wenn und soweit die Gefährdung des Kindeswohls auf einem Fehlverhalten bzw. Versagen der Eltern beruht. In der Praxis ist es jedoch häufig sehr schwer, ein solches konkretes Fehlverhalten der Eltern nachzuweisen. Das Anknüpfen an ein „elterliches Erziehungsversagen“ hat sich vor diesem Hintergrund als untauglich erwiesen.

Kritisiert wurden zudem die für den Fall einer Kindeswohlgefährdung vorgesehenen Rechtsfolgen. Nach geltendem Recht haben die Familiengerichte die zur Abwendung der Gefahr „erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen. Diese Formulierung beinhaltet theoretisch eine

(C) Vielzahl von möglichen Eingriffsmaßnahmen. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass die Gerichte von diesen Möglichkeiten kaum Gebrauch machen. Vielmehr greifen sie in den meisten Fällen auf die „Ultima Ratio“ zurück, indem sie den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Jugendämter, die die Familiengerichte oft erst dann einschalten, wenn die eigenen Einwirkungsversuche gescheitert sind und die Lage sich dramatisch zugespitzt hat. Eine Vielzahl von frühzeitigen – gerichtlichen wie behördlichen – Einflussmöglichkeiten bleibt somit ungenutzt.

Ein weiteres Defizit des geltenden Rechts besteht in der fehlenden Verpflichtung der Familiengerichte, ihre Entscheidungen in einem angemessenen zeitlichen Abstand zu überprüfen und sie gegebenenfalls an eine geänderte Situation anzupassen. Dies führt in der Praxis zu Problemen: Die Jugendämter sind in der Folge äußerst zurückhaltend, wenn es darum geht, im konkreten Fall erneut gerichtliche Maßnahmen zu beantragen. Noch schwerer wiegen die Auswirkungen auf das Verhalten der Eltern. Ihre Kooperationsbereitschaft wird in der Regel deutlich abnehmen. In vielen Fällen dürften sie sich sogar durch die gerichtliche Feststellung in ihrer Sichtweise bestätigt fühlen und eine Kooperation mit dem Jugendamt bis auf Weiteres einstellen.

(D) Der vorliegende Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Änderungsvorschläge der Expertengruppe um: Ausgangspunkt der Überlegungen ist das verfassungsrechtlich geschützte „Elternrecht“. Nach Art. 6 Abs. 2 und 3 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern. Eingriffe in dieses Recht bedürfen grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung und müssen sich stets an den Grenzen der Verhältnismäßigkeit sowie der Subsidiarität orientieren. Das Elternrecht ist jedoch nicht nur ein Grundrecht, es ist zugleich auch eine Verpflichtung der Eltern. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind ... die zuvörderst ihnen – den Eltern – obliegende Pflicht“. Angesichts dieser Pflichtbindung unterscheidet sich das „Elternrecht“ von allen anderen Grundrechten und wird allgemein auch als „Elternverantwortung“ bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang wiederholt klargestellt, dass das „Elternrecht“ maßgeblich dem Kindeswohl diene und wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes sei, das auf Schutz und Hilfe angewiesen ist. Insofern kann man also auch von einem treuhänderischen Recht sprechen.

Dort, wo die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu schützen, begründet die „Elternverantwortung“ für das gefährdete Kind einen Anspruch auf Schutz und für die Gemeinschaft bzw. die sie vertretenden staatlichen Institutionen eine Pflicht, alles zu unternehmen, um das Kind vor Misshandlungen oder Vernachlässigungen zu schützen. Die Verbesserungsvorschläge der Expertengruppe sowie die sich häufenden Berichte über schwerste Fälle von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen zeigen jedoch in trauriger Weise, dass die Gemeinschaft diesem Anspruch bisher nicht immer gerecht werden konnte und sie daher verpflichtet ist, neue Lösungsansätze zu finden.

(A) Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, gefährdete Kinder so früh wie möglich zu schützen. Familiengerichte, Jugendämter, Schule und Polizei müssen in Zukunft noch besser zusammenarbeiten und im Einzelfall früher tätig werden. Ausgangspunkt aller Überlegungen muss die Erkenntnis sein, dass Prävention das beste Mittel ist, um Kinder zu schützen. Zentraler Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfs ist folglich, frühzeitige Maßnahmen zu ergreifen, um anders als bisher eine Zuspitzung der Lage möglichst zu verhindern.

Dazu kann die hier vorgeschlagene frühzeitige Einschaltung der Familiengerichte, die – anders als Jugendämter – verpflichtend auf die Eltern einwirken können, ganz wesentlich beitragen. Der Gesetzentwurf sieht in diesem Sinne vor, das „elterliche Erziehungsversagen“ in § 1666 Abs. 1 BGB als Voraussetzung für ein gerichtliches Eingreifen zu streichen. Dies senkt die Hürden für ein gerichtliches Eingreifen, fördert damit eine frühere Anrufung der Familiengerichte und beseitigt darüber hinaus die Gefahr, dass die Kooperationsbereitschaft der Eltern wegen der gerichtlichen Feststellung des „Erziehungsversagens“ stärker als erforderlich beeinträchtigt wird. Für die Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Kindeswohlgefährdung für bestimmte, konkret aufgezählte Fälle besteht im Übrigen kein praktisches Bedürfnis. Wir haben deshalb bewusst von einer entsprechenden Ergänzung abgesehen.

(B) Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Konkretisierung der Rechtsfolgen vor. Dieser Vorschlag hat in den Stellungnahmen der im Vorfeld bereits beteiligten Länder und Verbände breite Zustimmung gefunden. Die Gerichte werden künftig stärker als bisher von den verschiedenen, unter der Schwelle der Sorgerechtsziehung stehenden Instrumenten Gebrauch machen. Der Gesetzentwurf führt in diesem Zusammenhang beispielhaft das an die Eltern gerichtete und nach § 33 FGG durchsetzbare Gebot auf, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.

Die Gerichte können somit künftig familiengerichtliche Weisungen an die Eltern erteilen, das heißt, sie können auf die Eltern einwirken, Kindergartenbetreuung in Anspruch zu nehmen, einen Anti-Gewalt-Trainingskurs zu absolvieren oder das Kind ärztlich untersuchen zu lassen. Diese Änderung fördert in geeigneten Fällen eine frühzeitige Anrufung der Familiengerichte und trägt so dem Gedanken der Prävention Rechnung.

Soweit das Familiengericht von gerichtlichen Maßnahmen absieht, soll es künftig verpflichtet werden, in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen, ob diese Entscheidung aufrechtzuerhalten oder aus sachlichen Gründen durch eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls zu ersetzen ist. Hat sich in der Zwischenzeit etwa herausgestellt, dass die Eltern eine bestimmte Zusage nicht eingehalten haben, kann das Gericht nunmehr die erforderliche Maßnahme treffen, von der es zunächst noch abgesehen hatte.

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe weiterer Änderungen vor, die zum Teil bereits im Entwurf des FGG-Reformgesetzes enthalten sind und dazu beitragen

(C) werden, dass Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig angegangen werden. Wir wollen zum einen ein gesetzliches Beschleunigungsgebot für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls festschreiben, das heißt Kindeswohlverfahren sollen künftig vorrangig durchgeführt werden. Ferner soll im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ein sogenanntes Erziehungsgespräch stattfinden, bei dem die Kindeswohlgefährdung mit allen Beteiligten erörtert werden soll. Sinn und Zweck einer solchen Erörterung ist es, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Die Gerichte sollen im Rahmen dieser Erörterung den Eltern den Ernst der Lage vor Augen führen, darauf hinwirken, dass sie notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen, sowie auf mögliche Konsequenzen – beispielsweise den Entzug des Sorgerechts – hinweisen.

Im Interesse eines effektiven präventiven Schutzes von Kindern enthält der Gesetzentwurf im Weiteren eine Reihe von Maßnahmen, um die Zusammenarbeit der Familiengerichte mit Jugendämtern und anderen Institutionen nachhaltig zu stärken.

Um mehr Rechtssicherheit in Fällen von „geschlossener Unterbringung“ zu schaffen, wollen wir schließlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer nach § 1631 b BGB erforderlichen Genehmigung für die geschlossene Unterbringung eines Minderjährigen konkretisieren. Damit werden bestehende Unsicherheiten der Praxis ausgeräumt. Die vorgesehene Änderung stellt zudem klar, dass die geschlossene Unterbringung des Minderjährigen stets das letzte Mittel sein muss und am strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. (D)

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die vorgesehenen Änderungen werden künftig einen effektiven, am Gedanken der Prävention ausgerichteten Schutz von vernachlässigten und misshandelten Kindern gewährleisten. Im Interesse des Kindeswohls hoffe ich auf zügige und konstruktive Beratungen.

Christine Lambrecht (SPD): Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorgelegt. Mit dieser Reform kommt die staatliche Gemeinschaft ihrer Aufgabe nach, Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und sie mit allen Mitteln vor Gefährdung zu schützen. Dazu verpflichtet das Grundgesetz sie für den Fall, dass Eltern den Schutz des Kindes nicht gewährleisten.

Uns allen sind noch die erschütternden Berichte gegenwärtig, in denen Kinder durch die Unfähigkeit überforderter Eltern vernachlässigt oder sogar vorsätzlich misshandelt wurden. Dies war die Folge zu späten Eingreifens der Jugendämter und Familiengerichte. Wie die vom BMJ vor dem Hintergrund solcher schlimmen Fälle eingesetzte Arbeitsgruppe von Experten aus Familiengerichten, der Kinder- und Jugendhilfe und der Vertreter betroffener Verbände festgestellt haben, schalten die Jugendämter die Gerichte oftmals erst nach einem zu langwierigen und leider oft zu unergiebigen Hilfeprozess ein.

- (A) Denn häufig kooperieren die Eltern in solchen Problemfällen nicht oder nur ungern mit dem Jugendamt. Die Gerichte werden dann in der Regel nur noch mit dem einzig verbliebenen Ziel angerufen, den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen. Oft bleibt den Gerichten dann nichts anderes mehr übrig. Bei einer schon zugespitzten Gefährdung des Kindes kommt es für das Gericht nicht mehr in Betracht, weniger einschneidende Maßnahmen zu treffen, wie etwa verpflichtend auf die Eltern einzuwirken, Kindergartenbetreuung in Anspruch zu nehmen oder das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist daher die Erkenntnis, dass Prävention das beste Mittel ist, um Kinder effektiv vor Gefährdungen zu schützen. Familiengerichte und Jugendämter müssen daher ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Hier setzt der Gesetzentwurf an. Er trägt dabei den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Rechnung und gestaltet die Vorschriften zum familienrechtlichen Kinderschutzverfahren neu aus: Insgesamt sieht der Entwurf ein frühes und „niedrigschwelliges“ Eingreifen des Familiengerichts – das heißt bereits unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung – vor. Solange sie noch im Einzelfall zur Gefahrenabwehr geeignet sind, soll das Gericht sozialpädagogische Hilfs- und Unterstützungsangebote anordnen und damit zunächst ohne Sorgerechtsentziehung auf die Eltern einwirken. Gerichtliche Maßnahmen, wie etwa eine Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen, sollen die Eltern so früh wie möglich erreichen, wenn sich eine Problemsituation für das Kind anbahnt. Notwendige öffentliche Hilfen können die Eltern beeinflussen und ihnen helfen, ihre Elternkompetenz wieder in Anspruch zu nehmen, bevor eine Notsituation eintritt.

(B)

Deshalb hat die Bundesjustizministerin gemeinsam mit den Fachexperten Vorschläge erarbeitet. Diese sind in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf enthalten: Erstens sollen alle „Hürden“ für die Anrufung der Familiengerichte beseitigt werden. Derzeit setzen familiengerichtliche Maßnahmen ein elterliches Erziehungsversagen voraus. Ein konkretes Fehlverhalten der Eltern ist jedoch meist nicht feststellbar. Daher wird diese Voraussetzung gestrichen, und dem Gericht werden konkrete Maßnahmen erleichtert. Voraussetzung soll die Gefährdung des Kindeswohls sowie die Unfähigkeit und Unwilligkeit der Eltern sein, die Gefahr abzuwenden. Damit werden „Hürden“ für das Jugendamt, das Gericht anzurufen, abgebaut.

Zweitens konkretisiert der Regierungsentwurf die Rechtsfolgen bei der Auswahl der Maßnahmen des Gerichts. So sind insbesondere Weisungen an die Eltern, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa eine Erziehungsberatung, soziale Trainingskurse oder Gesundheitsfürsorge möglich. Die Jugendämter sollen durch die Bandbreite von Maßnahmen zu einer frühzeitigen Anrufung des Gerichts angehalten werden. Befolgen die Eltern die Weisungen nicht, sind diese auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar – bis hin zu einer Fremdunterbringung des Kindes.

(C) Drittens wird eine Verpflichtung des Gerichts zur Überprüfung eingeführt, in angemessenen Zeitabständen die Entscheidung, keine Maßnahmen anzuordnen, zu prüfen. Es gerät dann kein Fall mehr in Vergessenheit.

Viertens gibt die Reform dem Gericht die Möglichkeit, mit den Eltern ein Gespräch über die Kindeswohlgefährdung, das Verfahren, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie über Konsequenzen der Nichtinanspruchnahme von Maßnahmen zu führen.

Fünftens wird ein Vorrangs- und Beschleunigungsgebot für familiengerichtliche Verfahren, die das Kind betreffen, wie besonders im Fall einer Kindeswohlgefährdung, eingeführt.

Sechstens wird klargestellt, dass die geschlossene Unterbringung zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss und der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu beachten ist.

Uns allen muss klar sein, dass dieses Gesetz nicht die Lösung aller Probleme sein kann. Insbesondere muss die Umsetzung vor Ort durch eine ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter gewährleistet sein.

Hier sind die Länder am Zuge. Hier müssen Prioritäten gesetzt werden. Die Kinder verdienen unsere Aufmerksamkeit. Ich freue mich auf die anstehenden Beratungen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Mit dem Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung reagiert die Bundesregierung auf die Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen in den letzten Monaten. Uns allen ist noch der Fall Kevin in bester Erinnerung. Fast genau ein Jahr liegt dieses tragische Ereignis nun zurück. Der in Bremen eingesetzte Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Tod des Jungen von vielen Zuständigen nicht verhindert worden sei, obwohl sie die Möglichkeit dazu gehabt hätten. Dies sei in hohem Maße auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen. Strukturelle Mängel in der Behörde, eine mangelnde Dienst- und Fachaufsicht, eine unzureichende Zusammenarbeit der verschiedensten Beteiligten, fehlende Qualifikationen und schlechte personelle und sachliche Ausstattung hätten mit dazu beigetragen, dass der Fall Kevin ein solch tragisches Ende genommen habe. Vor fast genau zwei Monaten war aus der Presse von dem „Baby aus der Müllhölle“ zu lesen. Weitere schreckliche Fälle von Kindeswohlgefährdung gibt es, die ich hier nicht alle aufzählen kann. Behörden und Gerichte müssen in die Lage versetzt werden, in diesen Fällen früh und entschlossen zu handeln, um das Kindeswohl zu schützen. Und sie müssen diese Möglichkeiten auch nutzen.

(D)

In dem nun folgenden parlamentarischen Verfahren muss insoweit genau geklärt werden, woran es in Deutschland wirklich fehlt. Sind es Gesetzeslücken? Sind es Behördenmängel? Fehlen qualifizierte Mitarbeiter? Warum wird oftmals zu spät und dann auch noch falsch gehandelt? Nach Art. 6 Abs. 2 GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der El-

(A) tern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Und daran soll sich auch grundsätzlich nichts ändern, wenn die Eltern dieser wichtigen Aufgabe wirklich nachkommen. Und in den allermeisten Fällen tun sie dies auch. Das verbietet, Eltern unter den Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung zu stellen und eine möglichst lückenlose staatliche Kontrolle aufzubauen. Allein bei Versagen der Eltern, das dann immer zulasten der Kinder geht, muss das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG auch tatsächlich greifen.

Für die FDP-Bundestagsfraktion steht im Bereich des Familienrechts das Wohl des Kindes im Vordergrund. Bereits mit unserem Antrag „Schutz und Chancen für die Kinder in Deutschland“ vom Februar dieses Jahres haben wir uns für die Prävention und den Schutz von Kindern stark gemacht. Eltern müssen daher schon frühzeitig auf die Elternschaft vorbereitet werden. Dazu gehört eine umfassende Information durch Kinder- und Jugendärzte und durch Hebammen. Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Kindertagesstätten ist anzustreben. Auch ein Beistand im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, durch Fördervereine, Eigeninitiativen oder Selbsthilfegruppen ist denkbar.

Dieses große Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern, verfolgt auch der vorliegende Gesetzentwurf mit der Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens und ist daher grundsätzlich begrüßenswert. Bei vielen der bekannt gewordenen Probleme handelte es sich jedoch meiner Meinung nach vorwiegend um Umsetzungsprobleme in der Praxis. Der Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher lässt sich nicht alleine durch neue Gesetze erreichen. So hat auch im Fall Kevin in erster Linie das Jugendamt versagt und nicht die Gesetzgebung. Wichtiger sind somit die umfassende Anwendung und der Vollzug bereits bestehender Gesetze.

(B) Jugendämter, Verbände, Gerichte und aufsuchende Hilfe müssen stärker zusammenarbeiten. Dazu bedarf es auch des entsprechenden Personals und dessen Ausbildung. Die an dem Verfahren beteiligten Personen bedürfen darüber hinaus auf dem Gebiet der Kindeswohlgefährdung einer umfassenden qualifizierten Fortbildung. Dies schließt auch eine Fortbildung der Richter ein. Und mit einer solchen Fortbildungspflicht stellt auch niemand die Unabhängigkeit der Richter in Deutschland in Frage. Dabei handelt es sich jedoch um Aufgaben, die den Ländern zufallen.

Ob die im hier vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen im Einzelnen zielführend sind, muss im Rahmen der sich anschließenden Beratungen in den Ausschüssen kritisch hinterfragt werden. Neu durchdacht werden muss sicherlich das Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Wie auch der Deutsche Familiengerichtstag festgestellt hat, muss das andere kindliche Zeitempfinden und die daraus resultierende Belastung im Verfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus bedarf es eines expliziten Beschleunigungsgebotes auch aufseiten des Jugendamtes, da dessen Beteiligung in kindschaftsrechtlichen Verfahren oft eine wesentliche Ursache für Verfahrensverzögerungen ist. Die Konkretisierung der Rechtsfolgen im Rahmen des § 1666 BGB

(C) schadet mit Sicherheit nicht, bringt aber rechtlich keine Änderungen mit sich. Sie unterstellt vielmehr, dass die Familienrichter bisher nicht wussten, was sie eigentlich anordnen können.

In diesem Zusammenhang bedarf auch die zwingende erneute Überprüfungspflicht des Gerichts bei dem Absehen von Maßnahmen einer Überarbeitung. Wenn das Gericht keine zureichenden Anhaltspunkte dafür sieht, dass sich die Verhältnisse zum Nachteil des Kindes verändern könnten, gibt es keinen Anlass zu einer erneuten Überprüfung durch das Gericht. Hier gilt es, auch das Recht auf familiäre Freiheit zu schützen. In den Fällen, in denen sich im Erörterungstermin die Eltern verpflichtet haben, ein Hilfsangebot anzunehmen, ist vielmehr das Jugendamt in die Pflicht zu nehmen, die Umsetzung des Hilfsangebotes zu überwachen und das Gericht zu unterrichten, wenn es hier zu Versäumnissen kommt.

Lassen Sie uns alle den Fall Kevin ein mahnendes Beispiel sein und alles dafür tun, dass sich solch eine Tragödie nicht wiederholt.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE): Der Gesetzentwurf hat sich das Ziel gesetzt, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern, die Rechte von Kindern in materiell- und prozessrechtlicher Sicht zu stärken, die Verfahren zu beschleunigen und die Beteiligung von Kindern zu gewährleisten.

(D) Insoweit ist der Gesetzentwurf überwiegend zu begrüßen. Es ist erforderlich, aber allein nicht hinreichend, niederschwellige Interventionen durch das Familiengericht zu ermöglichen. Es bedarf weiterer flankierender Maßnahmen, um den Schutz der Kinder zu verbessern. Insbesondere die Quantität und Qualität der Einrichtungen der Jugendhilfe müssen verbessert werden. Es nützt wenig, die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe zu erweitern und auszubauen, wenn die Möglichkeiten aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht auszuschöpfen sind.

Das grundsätzliche Problem bleibt dabei die Überlastung der Familienrichterinnen und -richter sowie der Jugendämter. Damit dem gesetzlich beabsichtigten Handlungsprogramm ernsthaft Risiken für die Umsetzung in der Praxis nicht entgegenstehen, müssen vor allem die Familiengerichte und Jugendämter personell so ausgestattet werden, dass sie den zum Schutz des Kindes erforderlichen Mehraufwand leisten und die übrigen Verfahren, zum Beispiel Scheidung und Unterhalt, in angemessener Zeit erledigen können. Hier muss die Anforderung vom Bund an die Länder gehen.

Zu den geplanten Reformen im Einzelnen: § 1666 BGB-E, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Der Verzicht auf die bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen, das heißt, dass die Gefährdung des Wohles des Kindes durch Erziehungsversagen der Eltern – durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern – oder durch das Verhalten eines Dritten verursacht ist, ist geeignet, den Kinderschutz zu verbessern, weil nun deutlicher wird, dass

- (A) zentraler Gesichtspunkt die Sicherung des Kindeswohls bzw. das Kindesvermögen ist. Aus Sicht des Kindes ist es völlig unerheblich, wer oder was die Ursache der Gefährdung ist und ob ein elterliches Erziehungsversagen zugrunde liegt. Hauptsache ist, dass die Gefahr schnell und effektiv abgewendet wird.

Meine Fraktion und ich halten auch die vorgesehene Herabsetzung der Eingriffsschwelle für zeitweilige Verbote der Wohnungsnutzung oder der Kontaktaufnahme eines Elternteils für geeignet, wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewähren, die vernachlässigt und/oder misshandelt werden. Hier ist die Annäherung an die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes unverkennbar, und dies ist gut so.

Ausgesprochen gut ist, dass das Gericht seine Entscheidung des Absehens von Maßnahmen nach § 1666 und § 1667 überprüfen soll. So kann sichergestellt werden, dass bei Nichteinschreiten des Gerichts das Kind und die Eltern nicht unbeobachtet bleiben, sondern eine Warnsituation entsteht. Zu überlegen wäre vielleicht eine feste Frist von drei Monaten, um Entscheidungen zu nicht veranlassenden Maßnahmen zu überprüfen.

Gut ist, wie bereits eingangs gesagt, dass ein Beschleunigungsgrundsatz für Verfahren nach § 50 e eingeführt wird. Allerdings bedarf es gerade auch deshalb deutlicher personeller Aufstockungen; denn nur eine schnelle, gute Entscheidung macht Sinn. Zudem sollte in § 50 e geregelt werden, dass in bestimmten Fällen, die Eltern nicht in einem Termin gehört werden, wenn dies aus Sicht des Kindeswohls angezeigt ist, zum Beispiel bei dominanten, psychisch labilen, süchtigen oder gewalttätigen Elternteilen. Ob dies näher konkretisiert werden muss oder lediglich auf Antrag zu geschehen hat, ist in den Beratungen zu prüfen.

(B)

Fazit: Ein insgesamt guter Gesetzentwurf, der allerdings – auch angesichts des klaren Zusammenhangs zwischen sozialen Ursachen und Kindesvernachlässigung bzw. Misshandlung – kein Allheilmittel ist und dessen Wirksamkeit maßgeblich von der angemessenen sachlichen und personellen Ausstattung der Jugendämter und Gerichte abhängt. Insoweit freue ich mich auf die Diskussionen im Ausschuss und die zu veranlassenden flankierenden Maßnahmen, um ein gutes Gesetz auch umzusetzen. Ich denke, wir sind das unseren Kindern schuldig.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. Im Wesentlichen schlägt der Gesetzentwurf vor, schnellere Interventionsmöglichkeiten für familiengerichtliche Maßnahmen zu schaffen. Dies soll vor allem durch die Absenkung der Eingriffsschwellen in § 1666 BGB erreicht werden.

Der Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, denke ich, uns allen bekannt. Der Bremer Fall des zweijährigen Kevin, der furchtbar vernachlässigt und unterernährt aufwuchs, schwere Misshandlungen erlitt und dann – möglicherweise durch seinen drogenkranken

Vater – zu Tode kam, hat uns zutiefst erschüttert und eindringlich vor Augen geführt, in welchen mitunter furchtbaren Zuständen Kinder in Deutschland leben und aufwachsen. (C)

In Fällen wie dem des kleinen Kevin sind – das steht ganz außer Frage – schnelle, effektive und wirksame Maßnahmen vor Ort zum Schutz der betroffenen Kinder erforderlich. Steht die Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten, müssen auch die Behörden bzw. die Gerichte tätig werden. Nur, entgegen dem Eindruck, den der vorliegende Gesetzentwurf erweckt, haben die gesetzlichen Bestimmungen, also die bislang geltenden Regelungen, die Behörden und Gerichte nicht daran gehindert, tätig zu werden. Ganz im Gegenteil!

Im Fall Kevin war das Jugendamt umfassend informiert, den Eltern war bereits das Sorgerecht entzogen und eine Amtsvormundschaft durch das Jugendamt eingerichtet worden, zwischenzeitlich war der Junge außerhalb der Wohnung des Vaters in einem Heim untergebracht. Dies macht deutlich: Es waren nicht die rechtlichen Hürden, an denen die Hilfe für den kleinen Jungen scheiterte.

Dies schließt nicht aus, dennoch gesetzliche Änderungen zu erwägen, um den Schutz der Kinder durch erleichterte familiengerichtliche Maßnahmen zu verbessern. Ich möchte jedoch eindringlich davor warnen, zu glauben, dass es künftig, wenn die vorgeschlagenen Regelungen Gesetz würden, Fälle wie den des kleinen Kevin nicht mehr geben würde. Wer dies von dem vorliegenden Gesetz erwartet, wird enttäuscht werden. Oder anders formuliert: Auch wenn wir das BGB ändern, ohne dass sich vor Ort – vor allen in der Arbeit der Jugendämter – etwas ändert, wird sich an den schrecklichen Fällen wenig bis nichts ändern. (D)

Insoweit möchte ich eine sachliche und besonnene Diskussion über die auf dem Tisch liegenden Vorschläge einfordern. Denn eines ist nicht von der Hand zu weisen: Der Gesetzentwurf verschiebt ganz klar das bisherige, gut austarierte Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern einerseits und den Aufsichts- und Interventionsmöglichkeiten des Staates andererseits eindeutig zugunsten des Staates. Dies wollen wir Grünen nicht, jedenfalls so lange nicht, wie die Notwendigkeit solcher grundlegenden Änderungen nicht eindeutig erwiesen und umfassend durchdacht ist.

Es steht ganz außer Frage: Es muss mehr getan werden, um Kinder vor Vernachlässigung zu schützen. Hierzu haben wir Grüne längst ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet. In unserem Antrag „Vernachlässigung von Kindern erfolgreich bekämpfen“ fordern wir den Ausbau aufsuchender, vertrauensbasierter Angebote für überforderte Familien, mehr Fortbildungen für Ärzte, Gynäkologen und Hebammen, um Vernachlässigung früher zu erkennen, Verbesserungen bei den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, stärkere Bekanntmachung der bestehenden Hilfsmöglichkeiten nach dem KJHG und nicht zuletzt die Errichtung von Fachabteilungen zum Problemfeld Kindesvernachlässigung bei der Polizei.

- (A) Ich denke, dass die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich und in effektiver Weise Hilfe und Unterstützung für die betroffenen Kinder ermöglichen. Ob dies in gleichem Maße auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gilt, wird im Verlaufe der Ausschussberatungen noch eingehend zu diskutieren sein.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: In Deutschland sterben jede Woche zwei Kinder an den Folgen von Vernachlässigung oder Misshandlung. Etwa 5 bis 10 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren werden vernachlässigt. Diese Zahlen stammen aus einer Untersuchung von UNICEF und stehen für die erschütternden Schicksale von Kindern, Kleinkindern und Säuglingen. Diese Kinder brauchen die Hilfe des Staates.

Der vorliegende Gesetzentwurf will einen Beitrag dazu leisten, den Schutz dieser Kinder zu verbessern. Er beruht auf den Vorschlägen einer Experten-Arbeitsgruppe, die die Bundesministerin der Justiz im vergangenen Jahr eingesetzt hat. Der Entwurf setzt die Vorschläge der Arbeitsgruppe um, soweit sie vom Bundesgesetzgeber erfüllt werden können. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Familiengerichte zum Schutz von Kindern noch stärker zu nutzen als bisher. Dies bedeutet jedoch nicht, dass anderen Stellen, etwa den Jugendämtern, Aufgaben und Verantwortung abgenommen und auf die Familiengerichte übertragen werden sollen. Vielmehr geht es darum, die Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den anderen Professionen zu verbessern und die Kinder- und Jugendhilfe dort zu unterstützen, wo sie mit den eigenen Mitteln nicht weiterkommt.

Der Entwurf sieht dazu insbesondere Folgendes vor: Kinderschutzmassnahmen des Familiengerichts sollen künftig nicht mehr davon abhängen, dass die Eltern ihr Sorgerecht missbraucht oder in der Erziehung versagt haben. Diese Voraussetzung des § 1666 BGB soll gestrichen werden. Damit entfällt eine für die Praxis oft schwierige und vergangenheitsbezogene Prüfung, die zudem oft negative Folgen entfaltet: Stellt nämlich das Familiengericht ein Erziehungsversagen der Eltern fest, so sind die Eltern häufig nicht mehr bereit, mit dem Jugendamt zu kooperieren. Deshalb soll es künftig nur noch darauf ankommen, dass das Familiengericht eine Gefährdung für das Kindeswohl feststellt und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden.

Die Maßnahmen, die das Familiengericht nach § 1666 BGB treffen kann, sollen durch eine beispielhafte Aufzählung konkretisiert werden. Davon versprechen wir uns, dass es in Verfahren nach § 1666 BGB künftig nicht mehr überwiegend nur um die Entziehung der elterlichen Sorge geht. Vielmehr sollen die Jugendämter ermutigt werden, die Familiengerichte frühzeitig anzurufen – etwa wenn eine Erziehungshilfe zur Gefahrenabwehr ausreichen würde, jedoch die Eltern uneinsichtig sind und das Hilfsangebot nicht annehmen.

In Verfahren nach § 1666 BGB soll das Familiengericht die Eltern künftig zu einer „Erörterung der Kindes-

wohlgefährdung“ laden. An dieser Erörterung sollen neben den Eltern das Jugendamt und in geeigneten Fällen auch das Kind teilnehmen. Gegenstand des Gesprächs sollen die Situation des Kindes und die Frage sein, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann. Das Gespräch soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen und kann dazu dienen, die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern.

Hat das Familiengericht in einem Verfahren nach § 1666 BGB von der Anordnung einer Maßnahme abgesehen, soll es seine Entscheidung künftig in angemessener Zeit, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen. Wenn ein Kinderschutzzverfahren ohne gerichtliche Anordnung endet, dann hat dies ungewollt oft negative Auswirkungen. Beim Jugendamt wächst die Zurückhaltung, das Gericht erneut anzurufen. Gleichzeitig gehen die Eltern mit dem Gefühl aus dem Gerichtssaal: Wir haben gewonnen! Jetzt lassen wir uns vom Jugendamt nichts mehr sagen! – Wir schlagen deshalb die gerichtliche Überprüfungspflicht vor. So bleibt das Familiengericht mit der Sache befasst und kann zeitnah Anordnungen treffen, wenn sich die Situation des Kindes verschlechtert oder die Eltern – entgegen ihrer Zusage Gerichtstermin – die Hilfen des Jugendamts nicht in Anspruch nehmen.

Effektiver Kinderschutz muss früh ansetzen. Wir wollen deshalb, dass die Familiengerichte frühzeitiger eingreifen und nicht erst, wenn das Kind sprichwörtlich bereits in den Brunnen gefallen ist. Ich bin zuversichtlich, dass wir dies mit den vorgeschlagenen Maßnahmen fördern und den Kinderschutz verbessern können.

Anlage 21

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) (Tagesordnungspunkt 28)

Ralf Göbel (CDU/CSU): Die Föderalismusreform, die im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, hat die Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts in Bund und Ländern neu geordnet. Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht liegen damit in den Händen des jeweiligen Dienstherren. Es war damit am Bund, als Vorbild zu handeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist der erste wichtige Schritt zu einem modernen und transparenten Dienstrecht, welches sich den gewachsenen Herausforderungen unserer Zeit stellt. Das Berufsbeamtentum ist keine überholte Institution, ganz im Gegenteil, das Berufsbeamtentum ist eine tragende Säule unseres Rechtsstaates. Mit diesem Gesetz wollen wir es stärken und zukunftsfest machen, zum Wohle der Allgemeinheit.

Viele Stimmen behaupten, das Beamtentum sei veraltet und schlicht nicht mehr notwendig. Dazu möchte ich Ihnen ein aktuelles Beispiel nennen: die Deutsche Bahn.